



Teilrevidiertes Polizeireglement (Nr. 11.100) – Synopse

bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>§ 5 Kostenersatz und Aufwandgebühr ¹Die Polizeieinsätze sind grundsätzlich unentgeltlich. ²Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche Bestimmungen es ausdrücklich vorsehen. ³Von der Verursacherin oder vom Verursacher folgender Polizeieinsätze kann ein Kostenersatz für Aufwendungen der Gemeindepolizei verlangt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zuführen entlaufener Hunde b. Ruhestörung c. Nachbarstreitigkeit d. Unrechtmässige Abfallentsorgung e. Wegfahrsperre von Fahrzeugen f. Wegschaffung von Fahrzeugen 	<p>§ 5 Kostenersatz und Aufwandgebühr ¹Die Polizeieinsätze sind grundsätzlich unentgeltlich. ²Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche Bestimmungen es ausdrücklich vorsehen. ³Von der Verursacherin oder vom Verursacher folgender Polizeieinsätze wird ein Kostenersatz für Aufwendungen der Gemeindepolizei verlangt werden: ²⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zuführung entlaufener Hunde b. Ruhestörung c. Nachbarstreitigkeit d. Unrechtmässige Abfallentsorgung e. Wegfahrsperre von Fahrzeugen f. Wegschaffung von Fahrzeugen g. Fahrlässig verursachte Verkehrssicherheitsprobleme, welche einen Verkehrsdienstinsatz zur Folge haben. ²⁾ 	<p>Grundsätzlich werden alle beweisbaren und zuweisbaren Kosten weiterverrechnet. Eine Kann-Formulierung würde der Praxis nicht entsprechen.</p> <p>Zusatz praxisbedingt gewünscht. Bei unangemeldeten und unbewilligten Strassensperrungen (z. B. Kraneinsätzen), welche auf öffentlichen Strassen die Fahrzeugdurchfahrt verhindern und nicht signalisiert sind oder nicht durch einen Verkehrsdienst begleitet werden.</p>



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>Der Kostenersatz richtet sich nach Abs. 4 und 5. ⁴Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand berechnet.</p> <p>⁵Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>§ 8 Verbotenes und strafbares Verhalten Verboten und strafbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung der öffentlichen Ordnung; • das Verschmutzen und Verspraysen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen; • das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering); • das unbewilligte Campieren auf öffentlichem Grund; • die Missachtung der Lärmschutzbestimmungen; • das unbewilligte Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk; • die unbewilligte Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund; • das unerlaubte Entsorgen von Abfällen; • das unbewilligte oder vorschriftswidrige Anbringen von Plakaten und Ankündigungen; • das Stören von öffentlichen Veranstaltungen; • die Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen; • die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen; • die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot sowie das Missachten von Verweil- und Betretverboten. <p>§ 15 Feuerwerk und Himmelslaternen ¹Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Banntag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich.</p> <p>²Die Verwendung von Himmelslaternen ist untersagt.</p> <p>§ 20 Äste und Hecken ¹Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>h. Verursachende ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind oder wenn sie in überwiegend privatem Interesse erfolgt sind. ²⁾</p> <p>Der Kostenersatz richtet sich nach Abs. 4 und 5. ⁴Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand berechnet. Für Gemeindeorgane gilt der Kostenersatz nach Tarifen der Gebührenordnung der Gemeinde Muttenz. Der Kostenersatz für Dritte wie beispielsweise Sicherheitsfirmen wird nach Aufwand berechnet. ²⁾</p> <p>⁵Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>§ 8 Verbotenes und strafbares Verhalten ¹Verboten und strafbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gefährdung der öffentlichen Ordnung; b. das Verschmutzen und Verspraysen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen; c. das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering); d. das unbewilligte Campieren auf öffentlichem Grund; e. die Missachtung der Lärmschutzbestimmungen; f. das unbewilligte Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk; g. die unbewilligte Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund; h. das unerlaubte Entsorgen von Abfällen; i. das unbewilligte oder vorschriftswidrige Anbringen von Plakaten und Ankündigungen; j. das Stören von öffentlichen Veranstaltungen; k. die Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen; l. die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen; m. die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot sowie das Missachten von Verweil- und Betretverboten. <p>n. das Spucken und das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Siedlungsgebiets. ²⁾</p> <p>§ 15 Feuerwerk und Himmelslaternen ¹Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August jeweils von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr von 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr und am Banntag von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich. ²⁾</p> <p>²Die Verwendung von Himmelslaternen ist untersagt.</p> <p>§ 20 Äste, Hecken und Gefahrenabwehr ¹Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Ausserordentliche Aufwendungen der Gemeindepolizei sollen weiterverrechnet werden können (Verursacherprinzip). Ausnahmen sollen trotz der «Wird»-Formulierung unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit erfolgen können. Die Kosten für durch die Gemeinde beauftragte Sicherheitsfirmen sollen gemäss Verursacherprinzip weiterverrechnet werden können.</p> <p>Zusatz praxisbedingt gewünscht. Spucken zur Ergänzung an das unsittliche Verhalten in der Öffentlichkeit.</p> <p><i>Revision Bussenziffer:</i> 1.05: «Spucken und Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Siedlungsgebiets»</p>
		<p>Bäume und Pflanzen, welche ein Verkehrshindernis oder eine Gefahr darstellen, sollen zurückgeschnitten oder entfernt werden. Bäume oder Zäune, welche auf die Strasse zu stürzen drohen, ein Verkehrshindernis oder eine Gefahr darstellen, sollen entfernt oder gesichert werden.</p>



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>²Die Gemeindepolizei und die Abteilung Betriebe kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.</p> <p>§ 27 Lichtimmissionen ¹Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.</p> <p>²a. Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. ¹⁾ b. Ausgenommen hiervon sind Gewerbebetriebe mit längeren Öffnungszeiten. Bei diesen gilt das Verbot ab Betriebsende bis 06.00 Uhr. ¹⁾ c. Weihnachtsbeleuchtungen in der Zeit vom 20. November bis 6. Januar sind in der Zeit von 00.30 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten ¹⁾</p> <p>³Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 25.8.2015. ¹⁾Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2023, in Kraft nach der Genehmigung von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17. April 2023.</p> <p>Anhang I Bussenkatalog</p> <p>Öffentliche Ruhe und Ordnung</p> <p>1.05 Verrichten einer Notdurft im Siedlungsgebiet § 8 Pol Reglement 100.–</p> <p>1.08 Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen §§ 8 und 10 Pol Reglement 200.–</p> <p>Öffentliche Sicherheit und Verkehr</p> <p>2.01 Nichtzurückschneiden der Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung § 20 Pol Reglement 100.–</p> <p>Schutz vor Immissionen</p> <p>3.01 Missachtung der Lärmschutzbestimmungen §§ 22, 23 und 24 Pol Reglement 100.–</p> <p>3.04 Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag § 22 Pol Reglement 100.–</p>	<p>²Die Gemeindepolizei und die Abteilung Betriebe kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.</p> <p>³Von privaten und öffentlichen Grundstücken, Anlagen und Bepflanzungen darf keine Gefahr für den Menschen ausgehen. ²⁾</p> <p>§ 27 Lichtimmissionen ¹Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.</p> <p>²Massgebende Zeiten:</p> <p>a. Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. ¹⁾ b. Ausgenommen hiervon sind Gewerbebetriebe mit längeren Öffnungszeiten. Bei diesen gilt das Verbot ab Betriebsende bis 06.00 Uhr. ¹⁾ c. Weihnachtsbeleuchtungen in der Zeit vom 20. November bis 6. Januar sind in der Zeit von 00.30 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten ¹⁾</p> <p>³Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 25.8.2015. ¹⁾Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2023, in Kraft nach der Genehmigung von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17. April 2023. ²⁾Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2024, in Kraft nach der Genehmigung von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... 2024.</p> <p>Anhang I Bussenkatalog</p> <p>Öffentliche Ruhe und Ordnung</p> <p>1.05 Spucken oder Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Siedlungsgebiets § 8 Pol Reglement 100.–</p> <p>1.08 Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen § 8 Pol Reglement 200.–</p> <p>1.11 Steigenlassen von Himmelslaternen § 15 Pol Reglement 100.–</p> <p>Öffentliche Sicherheit und Verkehr</p> <p>2.01 Unterlassen der Beseitigung der Gefahr oder Nichtzurückschneiden der Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung § 20 Pol Reglement 100.–</p> <p>Schutz vor Immissionen</p> <p>3.01 Missachtung der Lärmschutzbestimmungen § 22, 23 und 24 Pol Reglement 100.–</p> <p>3.04 Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag § 22 Pol Reglement 200.–</p>	<p>Je nach Gefahr erhält die Gemeindepolizei somit wichtigen Handlungsspielraum.</p> <p>Himmelslaternen sind im Reglement bereits verboten. Ein Verbot muss geahndet werden können.</p> <p>Gebührenanpassung an die Nachtruhestörung</p>



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
Abfall	Abfall	Die Bestimmungen dieses Reglements müssen mittels Ordnungsbusse durchsetzbar sein.
6.02 Bereitstellen von Abfall ohne Gebühren-Vignette <i>Art. 12 Abfallreglement i. V. m.</i> <i>§ 4 Vollzugsverordnung zum Abfallreglement</i> 200.–	3.09 Nichteinhaltung der Bestimmungen betreffend die Lichtimmissionen § 27 Pol Reglement 100.–	
6.03 Widerrechtliches Deponieren von Abfall, Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben <i>Art. 5 Abfallreglement</i> 200.–	6.02 Bereitstellen von Abfall ohne offizielle Gebührensäcke oder ohne Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde Muttenz § 9 Abfallreglement i. V. m. § 2 Vollzugsverordnung zum Abfallreglement 300.–	
	6.03 Widerrechtliches Deponieren von Abfall, Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben § 6 Abfallreglement 300.–	